



Landgericht Braunschweig

Geschäfts-Nr.:
9 O 2173/22

-beglaubigte Abschrift-

Verkündet am:

28.06.2023

Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-braunschweig.niedersachsen.de

Im Namen des Volkes!

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Thiemo Wenck, Laßröner Dorfstraße 39,
21423 Winsen/Luhe,
Geschäftszeichen: _____

gegen

Beklagte

wegen außergerichtlicher Kosten für die Grenzbeschlagnahme

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 06.06.2023 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____
die Richterin am Landgericht _____
die Richterin _____

für **R e c h t** erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Forderung der Beklagten gegen den Kläger in Höhe von 235 € wegen Kostenerstattungsanspruch für die Zollkosten und Anwaltskosten für das von der Beklagten veranlasste Grenzbeschlagnahmeverfahren beim Hauptzollamt Saarbrücken – Zollamt Germersheim (Geschäftszeichen _____) nicht besteht.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf eine Wertstufe bis 500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Frage, ob der Kläger der Beklagten, die im Rahmen einer Grenzbeschlagnahme und Vernichtung entstandenen Rechtsanwaltskosten zu erstatten hat.

Die Beklagte ist ein bekannter Hersteller von Luxuslederwaren (Anlage B 1). Die Beklagte verfügt über ein umfassendes Portfolio an Unionsmarken (Anlagen B 2 bis B 4). Der Kläger bestellte im Internet bei einem chinesischen Lieferanten ein aus drei Einzelstücken bestehendes XXXXXXXXXX Handtaschenset. Auf diesen Taschen waren geschützte Marken angebracht (Anlage B 5).

Die Tasche wurde vom Zoll wegen des Verdachts einer Markenrechtsverletzung angehalten (Aussetzung der Überlassung – AdÜ vom 15.12.21 Anlage B 6). Grundlage war ein Grenzbeschlagnahmeantrag der Beklagten (Anlage B 7).

Die Beklagte wurde um Begutachtung gebeten (Anlage B 8). Die Beklagte zeigte eine Fälschung an (Anlage B 9). Der Kläger wurde vom Zoll informiert (Anlage B 12). Der Kläger hat einer Vernichtung nicht widersprochen. Die Taschen wurden daraufhin vernichtet.

Die Rechtsanwälte der Beklagten stellten dem Kläger mit Schreiben vom 27.12.2021 (Anlage B 10) Anwaltskosten in Höhe von „pauschal“ 235,00 € in Rechnung. Im Verfahren hat die Beklagte klargestellt, dass es sich um eine abgerundete 1,3-Gebühr nach einem Streitwert von 2.000,00 € handele.

Der Kläger ist der Auffassung, dass der Beklagten keine Erstattungsansprüche gegen den Kläger zustehen. Es stehe nicht fest, dass es sich bei den vernichteten Taschen um eine Fälschung gehandelt habe. Es fehle jedenfalls an einer Markenverletzung, da der Kläger ausschließlich privat gehandelt habe. Die Vernichtung erfolge ausschließlich im Interesse der Markeninhaberin. Die angesetzten Rechtsanwaltsgebühren seien zu hoch.

Der Kläger beantragt:

wie erkannt.

Die Beklagte hat folgende Anträge angekündigt:

die Klage wird abgewiesen.

Widerklagend hat die Beklagte folgenden Antrag angekündigt:

der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte 235 € zu zahlen.

Mit Schriftsatz vom 05.06.2023 hat die Beklagte die Widerklage zurückgenommen. Sie ist im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht aufgetreten. Der Kläger hat den Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.

Die Beklagte behauptet, die Taschen seien gefälscht gewesen, was sie anhand der bei der Grenzbeschlagnahme gefertigten Fotos eindeutig erkannt habe. Der Kläger sei zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Es wird weiter Bezug genommen auf den Hinweis vom 11.05.2023 (Bl. 83 d. A.)

Entscheidungsgründe

Die zulässige negative Feststellungsklage ist begründet. Der Beklagten steht kein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten in Zusammenhang mit der Grenzbeschlagnahme zu.

1.

Das Landgericht Braunschweig ist international, sachlich und örtlich zuständig. Die Zuständigkeit für die negative Feststellungsklage orientiert sich an dem Gerichtsstand, an dem die gegenläufige Leistungsklage zu erheben wäre. Dies wäre für den in Niedersachsen wohnenden Kläger das Landgericht Braunschweig als zuständige Markenstreitkammer.

2.

Der Kläger verfügt über ein Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO. Die Beklagte berührt sich einer Forderung gegen den Kläger und machte diese mit anwaltlichen Schreiben unter Fristsetzung geltend.

3.

Die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 S. 15) regelt die Kosten des Grenzbeschlagnahmeverfahrens in Art. 29.

Nach Art. 29 Abs. 1 ist für die Kosten grundsätzlich der Rechteinhaber, der die Beschlagnahme veranlasst, verantwortlich. Dies umfasst auch die Kosten für die Vernichtung (Ingerl/Rohnke/Nordemann/Bröcker, 4. Aufl. 2023, MarkenG § 150 Rn. 15; BeckOK MarkenR/Vohwinkel, 33. Ed. 1.1.2023, MarkenG § 150 Rn. 118).

Geregelt ist aber nur die Pflicht des Rechteinhabers, den Zollbehörden Kosten zu erstatten. Die VO sieht aber selbst keinen Kostenerstattungsanspruch des Rechteinhabers gegen den Besteller der Ware / Verletzer vor (vgl. Weber, WRP 2005, 961; Landgericht Kiel 6 O 301/21).

Nach Art. 29 Abs. 2 gilt die Regelung aber unbeschadet des Rechts des Inhabers der Entscheidung, vom Rechtsverletzer oder von anderen Personen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften Schadenersatz zu fordern.

4.

Der Beklagten steht kein Schadensersatzanspruch nach markenrechtlichen Vorschriften (§ 14 Abs. 5, Art. 9, 129, 130 UMRV) zu. Voraussetzung für einen markenrechtlichen Verstoß wäre ein Handeln des Klägers im geschäftlichen Verkehr. Dafür ist nichts ersichtlich. Der Kläger hat das Taschenset privat bestellt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt kein Handeln des Klägers im geschäftlichen Verkehr vor. Zu Unrecht stützt sich die Beklagte für diese Auffassung auf die Entscheidung des EuGH (GRUR 2014, 283, „Blomqvist ./. Rolex“, vorgelegt als Anlage B 11).

Der EuGH hat die Vorlagefrage wie folgt verstanden (Rz. 21): „Dieses *Gericht* hat Zweifel, ob in einer Situation wie der in Rede stehenden tatsächlich eine Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums gegeben sei, was zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Zollverordnung sei, da für deren Anwendung zum einen eine Verletzung eines in Dänemark geschützten Urheber- oder Markenrechts vorliegen müsse und zum anderen die behauptete Verletzung in diesem Mitgliedstaat erfolgt sein müsse. Da Herr *Blomqvist* seine Uhr unstreitig zur privaten Verwendung gekauft habe, ohne gegen dänisches Urheber- und Markenrecht zu verstoßen, sei die Frage, ob der Verkäufer in Dänemark das Urheber- und das Markenrecht verletzt habe. Infolgedessen komme es angesichts der Rechtsprechung des *Gerichtshofs* (*EuGH*, Slg. 2011, I-6011 = GRUR 2011, 1025 – L'Oréal/eBay; *EuGH*, GRUR 2012, 828 – Philips und Nokia, und *EuGH*, GRUR 2012, 817 – Donner) darauf an, ob im vorliegenden Fall eine Verbreitung an die Öffentlichkeit im Sinne der InfoSoc-RL und eine Benutzung im geschäftlichen Verkehr im Sinne der MarkenRL und der GMV gegeben sei.“

Der EuGH hatte in diesem Verfahren also lediglich zu entscheiden, ob der im Ausland sitzende Verkäufer einer Ware in die EU bereits dann in der EU geschäftlich handelt, wenn sich sein Angebot nicht explizit an EU-Bürger richtete, die Ware aber in die EU geliefert wird. Diese Frage hat der EuGH bejaht. Er hat aber keinesfalls festgestellt, dass damit auch der private Erwerber geschäftlich handelt.

Werden die einzuführenden Waren nicht vom Erwerber mitgebracht, sondern im Ausland – insbesondere über das Internet – bestellt und sodann von dem Anbieter der Ware oder einem von diesem beauftragten Unternehmen ausgeliefert, ändert dies nichts daran, dass der privat handelnde Besteller keine Markenverletzung begeht. Da und soweit der Anbieter jedoch gewerblich handelt und die Einfuhr der Waren durch ihn eine Rechtsverletzung darstellt, unterliegen die Waren der Zollbeschlagnahme nach der VO (EU) 608/2013 (früher: VO (EG) 1383/2003) und müssen dem (privaten) Besteller auf dessen Antrag hin nicht ausgeliefert werden (BeckOK MarkenR/Mielke, 33. Ed. 1.4.2023, MarkenG § 14 Rn. 81).

Der Schadensersatzanspruch der Beklagten besteht daher nur gegenüber dem Lieferanten.

5.

Der Kläger kann von der Beklagten auch nicht als Störer in Anspruch genommen werden.

Dies scheidet bereits deshalb aus, da das Institut der Störerhaftung keine Schadensersatzansprüche begründet.

Der nicht geschäftlich Handelnde haftet ohnehin nicht als Störer (vgl. dazu etwa Müller, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 14 MarkenG, Rn. 21; Eckhardt, in: BeckOK Markenrecht, Kur/v. Bomhard/Albrecht, 33. Edition, Stand: 01.04.2023, § 14 Rn. 686; BeckOK MarkenR/Vohwinkel, 33. Ed. 1.1.2023, MarkenG § 148 Rn. 11; Ingerl/Rohnke/Nordemann/Bröcker, 4. Aufl. 2023, MarkenG § 146 Rn. 8).

6.

Der Umstand, dass der Kläger die Vernichtung im Verletzungsfalle dulden muss, führt nicht zu einem Kostenerstattungsanspruch.

Auch der Vernichtungsanspruch nach § 18 MarkenG setzt auf Schuldnerseite ein Handeln im geschäftlichen Verkehr voraus, gilt also nicht gegenüber einem privaten Endabnehmer (Wirtz, in: Ingerl/Rohnke/Nordemann, 4. Auflage 2023, § 18 Rn. 8; vgl. BGH GRUR 1998, 696 f. – Rolex-Uhr mit Diamanten zum Beseitigungsanspruch).

Der private Besteller ist lediglich zur Duldung der Vernichtung verpflichtet. Er muss also selbst weder Vernichtungsmaßnahmen ergreifen noch deren Kosten tragen (BeckOK MarkenR/Miosga, 33. Ed. 1.4.2023, MarkenG § 18 Rn. 10).

Die Duldungspflicht lässt den Besteller aber nicht zu einem Kostenerstattungsschuldner werden. Etwas Anderes folgt auch nicht aus den von der Beklagten auf Seite 31 unten angeführten und nunmehr als Anlagenkonvolut B 12 vorgelegten Entscheidungen. So spricht etwa das LG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 20.04.2015 (2a O 133/14) explizit davon, dass der Klägerin der „geltend gemachte Anspruch auf Duldung der Vernichtung“ zustehe und es *insoweit* nicht darauf ankomme, dass dieser als Privatperson nicht im geschäftlichen Verkehr gehandelt habe. Ein Kostenerstattungsanspruch, um den es im hiesigen Fall geht, war offenbar nicht Gegenstand der vorgelegten Entscheidungen.

7.

Die Beklagte hat auch keinen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag gegen den Kläger.

Bei dem Anspruch aus GoA (§§ 670, 677, 683 BGB) handelt es sich schon nicht um einen „Schadensersatzanspruch“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 VO 608/2013.

Die Beklagte ist bei der Grenzbeschlagnahme auch nicht im Interesse des Klägers tätig geworden. Die Vernichtung erfolgte allein im Interesse der Beklagten (so auch LG Kiel 6 O 301/21).

Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang meint, das Geschäft (auch) für den Kläger liege darin, dass sie prüft, ob eine Fälschung vorliegt und dem Kläger dann die Tatsache, dass es sich (ihrer Meinung nach) um eine Fälschung handelt, mitteilt (vgl. Schreiben vom 27.12.2021, Anlage B10), damit dieser dann beurteilen könne, ob er der Vernichtung widerspreche, überzeugt das nicht. Mit diesem Schreiben soll ersichtlich Druck auf den Kläger ausgeübt werden, dass dieser der Vernichtung zustimmt und sich zur Kostentragung verpflichtet. Ein Handeln für / im Interesse (auch) des Klägers ergibt sich weder aus dem Inhalt noch aus der Tonalität des Schreibens.

Im Übrigen handelt es sich bei der Mitteilung ja auch nur um die Einschätzung der Beklagten als Rechteinhaberin. Sicherheit, dass die Taschen die Rechte der Beklagten auch tatsächlich verletzen, konnte der Kläger auch aufgrund dieser Eigenbeurteilung der Beklagten nicht gewinnen. Der Kläger weist auch zutreffend darauf hin, dass eine Vernichtung ohnehin nur durchgeführt wird, wenn die Beklagte erklärt, dass es sich um Fälschungen handelt.

Auch der Verweis auf die Rechtsprechung, wonach die Kosten eines Rechtsanwalts nach GoA erstattungsfähig sind, wenn diese dem Schuldner (noch) höhere Kosten ersparen (Bl. 36 Mitte d. A.), verfährt hier nicht. Der Kläger konnte, wie er es getan hat, einfach schweigen und damit die Vernichtung ermöglichen (vgl. Art. 23 Abs.1 lit. c) der VO 608/2013). Er ist entsprechend in der Mitteilung des Zolls (Anlage B 12) informiert worden.

Weitere Kosten wären und sind damit nicht entstanden. Nur bei einem Widerspruch gegen die Vernichtung durch den Kläger hätte es zu einem kostenpflichtigen Gerichtsverfahren kommen können.

Im Interesse des Klägers wäre allein die unbeschadete Auslieferung der Ware gewesen. Die private Nutzung wäre ihm dann ohne Rechtsverletzung möglich gewesen. Daher trägt auch der von der Beklagten angesprochene Gesichtspunkt des "rechts-treuen Verhaltens" nicht.

Die Tätigkeit der Bevollmächtigten der Beklagten lag also nicht (auch) im Interesse des Klägers, sondern allein im (Vernichtungs-)Interesse der Klägerin.

8.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 95 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 708 Nr. 2 ZPO.

